

Verbot des Rasenmähens an Sonn- und Feiertagen!

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Sattledt vom 20.12.1978, betreffend das Verbot des Rasenmähens an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

Aufgrund des § 41 der Oö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Betrieb von Motorrasenmähern (auch mit Elektromotoren) ist an Samstagen, ab 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze verboten.

§ 2

Eine Übertretung des Verbotes nach § 1 dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach § 41(1), letzter Satz, der Oö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, i.d.g.F. vom Bürgermeister mit Geld bis Euro 220,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.